

FACHBEITRAG

1. Auflage
Viersen/Unna, im Juli 2025

ABGRENZUNG VON AGRARRÄUMEN in der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf der Regionalplanebene

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet

Dr. Christan Hoffmann / Eduard Eich / Vera Ense / Steffen Thurow

Gereonstr. 80
41747 Viersen

Tel.: (02162) 3706 - 0

E-Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de
eduard.eich@lwk.nrw.de
vera.ense@lwk.nrw.de
steffen.thurow@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de/bfa/ruhr

Postanschrift:

Landwirtschaftskammer NRW
Kreisstellen Heinsberg, Viersen
48108 Münster

In Zusammenarbeit mit:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich 2

Dr. Thorsten Becker / Torben Scharm
Gartenstraße 11
50765 Köln-Auweiler
E-Mail: thorsten.becker@lwk.nrw.de
torben.scharm@lwk.nrw.de

Kartographie und Geodaten:

Torben Scharm

DTP Deckblatt:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Leitungsbüro, Pressestelle

Vivien Dieckmann

1. Auflage

Viersen, im Juli 2025

© Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2025. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Landschafts- und Produktionsräume der Landwirtschaft in der Planungsregion RVR	4
3. Agrarräume in der Planungsregion Ruhr	13
4. Karten der Agrarräume	17
5. Verzeichnis der Abbildungen und Karten	25
6. Verwendete Daten und weiterführende Informationen	26

1. Einleitung

In Nordrhein-Westfalen wie auch im gesamten Bundesgebiet ist in den letzten Jahrzehnten eine erhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen festzustellen. In ihren Stellungnahmen und landwirtschaftlichen Fachbeiträgen zu entsprechenden Planungen hat die Landwirtschaftskammer NRW regelmäßig auf die negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche und gesellschaftliche Belange durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen und angeregt, dass ein Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen planungsrechtlich verankert werden sollte.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), die am 1. Mai 2024 in Kraft getreten ist, wurden landwirtschaftliche Kernräume über den Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ in die Landesplanung aufgenommen. Der Grundsatz 10.2-16 definiert landwirtschaftliche Kernräume als Flächen im „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen“.

Den Erläuterungen des LEP NRW zum Grundsatz 10.2-16 ist zu entnehmen, dass zur Bestimmung und Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer NRW herangezogen werden können.

Da diese Formulierungen bereits in der Entwurfsfassung der 2. Änderung des LEP NRW enthalten waren, hat die Landwirtschaftskammer NRW im Juli 2023 damit begonnen, ein quantitatives Verfahren zu entwickeln, das auf der Grundlage der Merkmale, die der LEP NRW den landwirtschaftlichen Kernräumen zuschreibt, die Identifikation und Abgrenzung landwirtschaftlicher Kernräume ermöglicht.

Es ist dabei hervorzuheben, dass die regionalplanrelevante Abgrenzung von agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen als „landwirtschaftliche Kernräume“ nicht der Landwirtschaftskammer NRW obliegt, sondern in die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörden fällt.

Im Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist in Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“ formuliert:

„In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden“.

Weiter wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume ausgeführt:

„In den Regionalplänen sollen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPIG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen erstellt werden. Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte nach § 12 Abs. 2 LPIG NRW sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörde sollen den Umfang und die planerische Abgrenzung von landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer oder deren beauftragten Stellen informell abstimmen.“

Als Grundlage dafür stellt die Landwirtschaftskammer den Regionalplanungsbehörden die nach festen Kriterien abgegrenzten Agrarräume als Geodaten zur Verfügung. Die Identifikation und die Abgrenzung dieser Agrarräume orientiert sich eng an den Formulierungen des LEP NRW zur Charakterisierung von landwirtschaftlichen Kernräumen.

Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen in den Plänen der Regionalplanungsbehörden erfolgt durch das Planzeichen Nr. 2b „Landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes als Vorbehaltsgebiete.

Auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Raumordnungsgesetz (ROG), der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO), sog. ‚Planzeichen-VO‘ und den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW wurden folgenden Merkmale zur Identifikation und Abgrenzung von Agrarräumen durch die Landwirtschaftskammer NRW verwendet:

- die Bodenzahl der Feldblockfläche
- der Umsatz auf der Feldblockfläche inkl. des Umsatzes aus der Tierhaltung
- der Anbau von Sonderkulturen auf dem Feldblock
- die Größe der Schlagfläche
- die Schutzwürdigkeit des Bodens innerhalb der Feldblockfläche aufgrund seiner natürlichen Fruchtbarkeit
- die Hangneigung innerhalb des Feldblocks
- die Entfernung des Feldblocks von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten
- Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Katasterfläche einer Kommune.

Die Ausprägungen dieser Merkmale finden zunächst Niederschlag in der **Agrarstrukturellen Basiskarte NRW**, in der die Feldblöcke jeweils einer von drei Standortwertklassen zugeordnet werden. Nur Feldblöcke, die der Klasse 1 (höchste Klasse) zugeordnet sind, können Bestandteile von **Agrarräumen** sein.

Zur Ableitung der **landwirtschaftlichen Kernräume** werden den Regionalplanungsbehörden Agrarräume als Geodaten zur Verfügung gestellt. Diese weisen eine Mindestgröße von 10 Hektar (Darstellungsschwelle) auf und sind damit gemäß LEP NRW grundsätzlich raumbedeutsam; (§ 32 DVO LPIG NRW)

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Agri-PV-Anlagen gilt eine Sonderregelung im Hinblick auf die Prüfung des Einzelfalles auf Raumbedeutsamkeit.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalles entgegenstehen.

Auf der Grundlage der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW mit den Standortwerten aller landwirtschaftlichen Flächen stellen die Agrarräume diejenigen Flächen der höchsten Standortwerteklasse 1 und einer Mindestgröße von 10 Hektar (ha) als Darstellungsschwelle dar.

Die Regionalplanungsbehörde (RPB) legt dann die Landwirtschaftlichen Kernräume gemäß Planzeichenverordnung fest, vgl. nachfolgende Grafik:

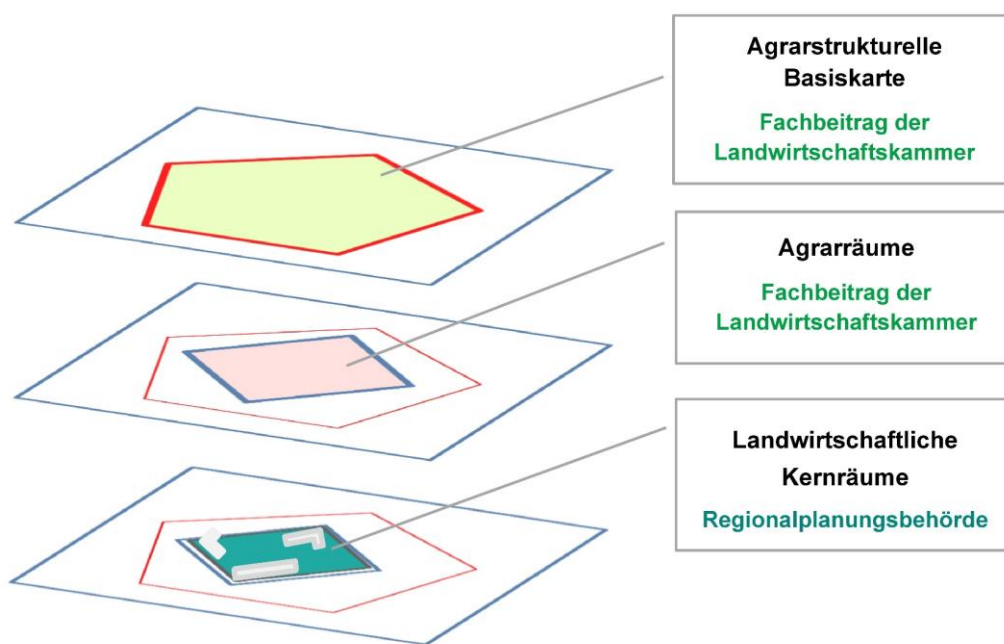


Abbildung 1: Ableitung Landwirtschaftliche Kernräume aus den Agrarräumen und der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW

Zur Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Planungen, wie z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), der Landschaftsplanung oder von Fachplanungen, z.B. Autobahnen, Strom- und Gasleitungen auf die Agrarstruktur werden die Standortwerte aller bewirtschafteten und beantragten landwirtschaftlichen Flächen in der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW mit ihren jeweiligen Größen auch unterhalb von 10 Hektar dargestellt.

(Für alle landwirtschaftlich bewirtschafteten und beantragten Flächen wird die Standortwertigkeit durch die Standortwerteklassen 1 (hoch), 2 (mittel) und 3 (gering) ermittelt und diese werden von der Landwirtschaftskammer NRW für Stellungnahmen und Fachbeiträge berücksichtigt).

Die **Geodaten der Agrarräume** und der **Agrarstrukturellen Basiskarte NRW** mit den Standortwerteklassen aller landwirtschaftlich bewirtschafteten beantragten Flächen der Planungsregion Regionalverband Ruhr können bei der **Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet** angefordert werden.

2. Landschafts- und Produktionsräume der Landwirtschaft in der Planungsregion RVR

Das Gebiet der Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR) umfasst die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bottrop, Bochum, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die Planungsregion stellt die Metropolregion Ruhr, Metropole Ruhr oder ‚Das Ruhrgebiet‘ dar. In den Ballungsräumen wirtschaftet die Landwirtschaft oft in beengten und zerschnittenen Lagen zwischen Siedlungen und Gewerbeflächen. In den Landkreisen liegt eher ein fließender Übergang zum ländlichen Raum vor.



Abbildung 2: Kreise und kreisfreie Städte in der Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR)

Innerhalb der Planungsregion leben etwa 5,2 Mio. Einwohner auf einer Fläche von etwa 4.400 km² mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von ca. 1.200 EW/km². Große, teils ehemalige Industrieflächen sowie Verkehrsflächen verstärken den ohnehin sehr hohen Versiegelungsgrad.

Auf folgende Großlandschaften und Landschaftsräume erstreckt sich die Planungsregion Regionalverband Ruhr:

- Westfälische Bucht im Norden und Nordosten,
- Niederrheinische Tiefebene/Niederrheinische Bucht im Westen,
- Hellwegbörden im Osten,
- Rheinisches Schiefergebirge im Süden und Südosten.

Insgesamt werden in der Planungsregion Regionalverband Ruhr im Jahr 2024 ca. 150.300 Hektar landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Davon entfallen ca. 96.900 Hektar auf Ackerland, ca. 51.400 Hektar auf Grünland und rund 1.030 Hektar auf Dauerkulturen (u. a. Spargel).

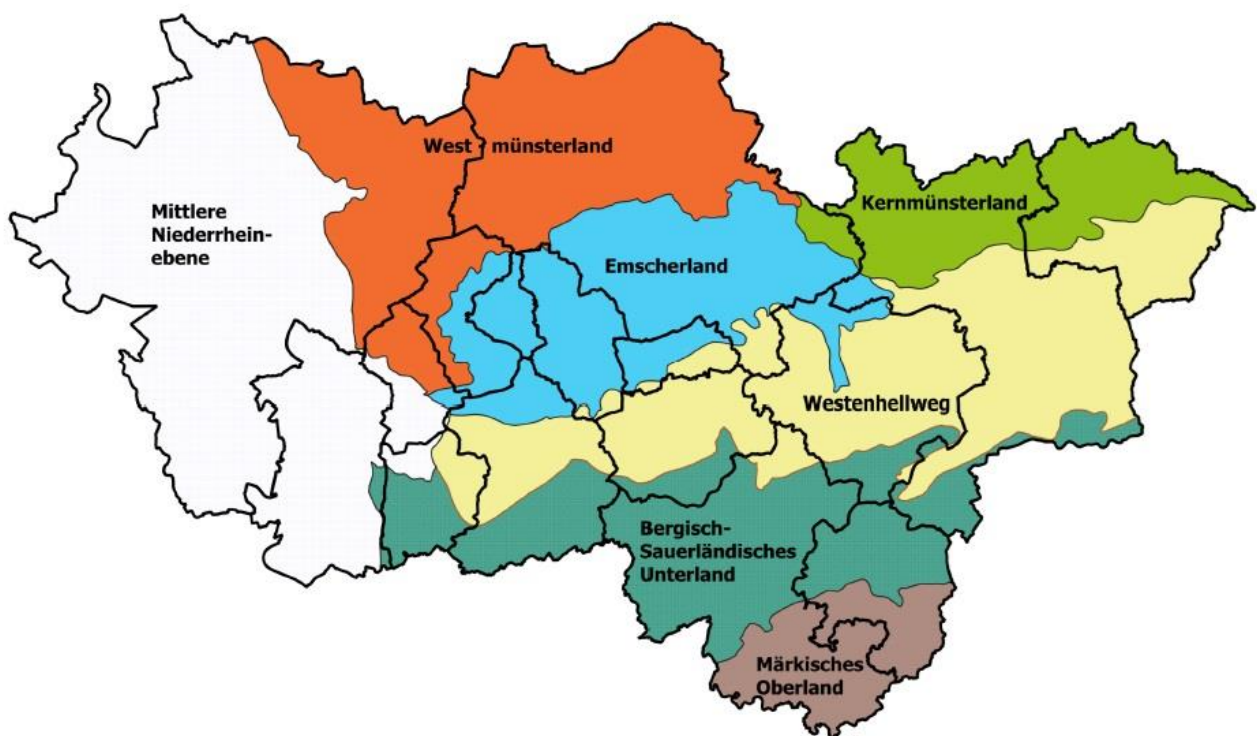


Abbildung 3: Landschafts- und Produktionsräume der Landwirtschaft in der Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR)

Die Landschafts- und Produktionsräume der Landwirtschaft stellen die Gebiete mit ähnlichen geologischen und natürlichen Böden, Topographie, Vegetation, Klima etc. dar, sog. Landschaftsräume, die aus den naturräumlichen Haupteinheiten und Großlandschaften abgeleitet wurden. (Naturraum als ‚ein nach dem Gesamtcharakter seiner Landesnatur abgegrenzter Erdraum‘ (DWD)). Die landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln erfolgt im Landschaftsraum und wird im Folgenden als Produktionsraum der Landwirtschaft bezeichnet.

Zur Übersicht werden die Anbau- und Nutzungsstruktur in den landwirtschaftlichen Produktionsräumen in der Planungsregion RVR anhand der nachfolgenden Grafik mit den jeweiligen Anbauverhältnissen nach ihren Flächenanteilen dargestellt:

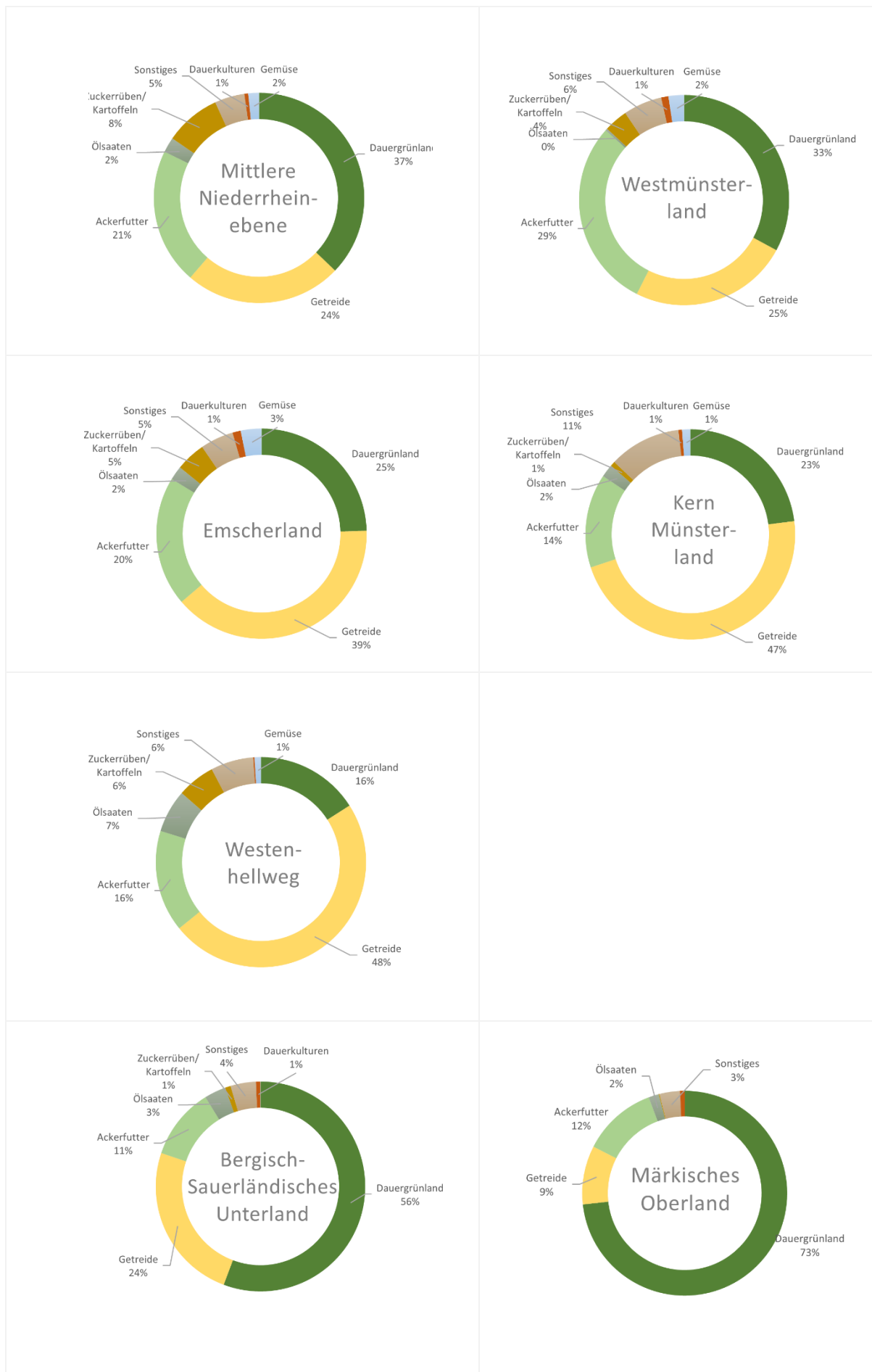


Abbildung 4: Anbau- und Nutzungsstruktur in den landwirtschaftlichen Produktionsräumen in der Planungsregion RVR

Die Struktur des landwirtschaftlichen Anbaues und der Nutzung zeigt eine Gliederung in zwei Hauptgruppen:

- Ackerlandbewirtschaftung, teils mit Viehhaltung, ist vorrangig in der Mittleren Niederrheinebene, dem Westmünsterland, dem Kernmünsterland, dem Westenhellweg sowie dem Emscherland vorherrschend. Grünlandbewirtschaftung erfolgt hier überwiegend auf grundwassergeprägten, mageren oder teils auch hängigen Standorten, sogenanntes ‚absolutes Grünland‘;
- Grünlandbewirtschaftung bildet eindeutig den Schwerpunkt in den Produktionsräumen Bergisch-Sauerländisches Unterland und Märkisches Oberland.

Die Unterschiede der Struktur der verschiedenen Produktionsräume sind weniger charakteristisch als dies durch die natürlichen Standortfaktoren, insbesondere Bodenart, Topographie und Hauptboden-nutzungsart (z.B. Acker, Grünland, Dauerkulturen, Sonstige Flächen) erwartbar ist.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die großflächige Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Wohnbebauung, Abgrabungen mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen und auch Ersatzaufforstungen hat bisher zur Abnahme der landwirtschaftlichen Fläche in Höhe von 165.002 ha LF (2017) auf 150.295 ha (2024) geführt und damit verbunden auch der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 4.100 (2017) auf 3.300 (2024).

Die weitere Verknappung der Flächen durch Bauvorhaben, z.B. Siedlungs- und Verkehrsflächen mit entsprechenden Kompensationsflächen) in Verbindung mit den allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen (Eigentümerstruktur mit hohen Anteilen kommunalen Eigentümer, großer Institutionen und Unternehmen, überwiegend kurzfristigen Pachtlaufzeiten etc.) und die zunehmenden Anforderungen durch Natur- und Umweltschutzbestimmungen, Biodiversität, Klimaanpassung überlagern die Bedeutung der naturräumlichen Standortfaktoren für die landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.

Aufgrund des zunehmenden Einflusses anderer Faktoren - wie z.B. des Wohnflächenbedarfs, der Erzeugung Erneuerbarer Energien, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur oder Biodiversitäts- und Klimaanpassungsmaßnahmen – gegenüber den natürlichen Standortfaktoren für die landwirtschaftliche Erzeugung in der Planungsregion RVR wird daher im Folgenden die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche in der jeweiligen **Kommune** (Kreis oder kreisfreie Stadt) als Produktionsraum betrachtet und kartografisch dargestellt.

Die landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln in den Kreisen und kreisfreien Städten wird anhand der nachfolgenden Grafiken mit den jeweiligen Anbauverhältnissen dargestellt:

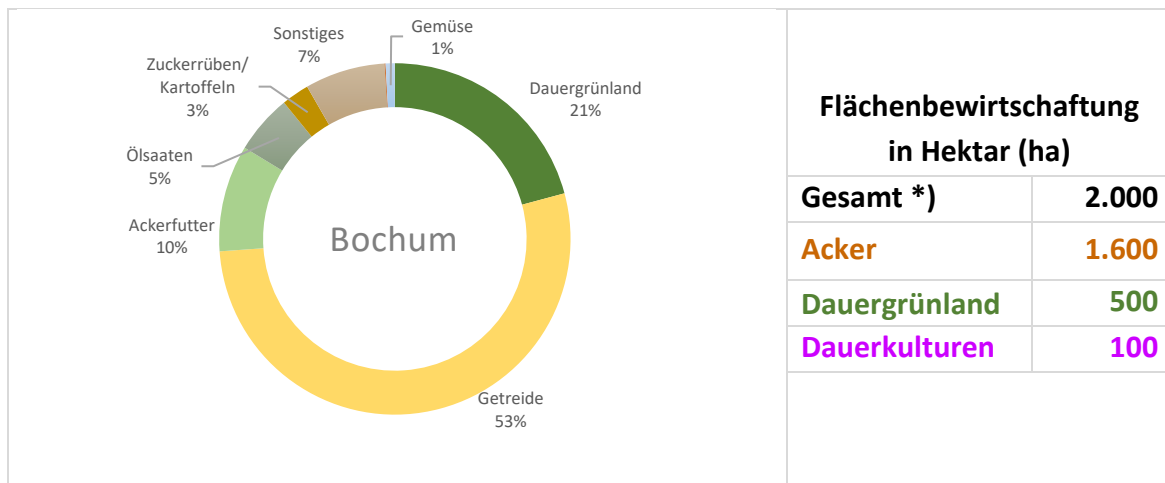


Abbildung 5: Anbau- und Nutzungsstruktur in der kreisfreien Stadt Bochum

Zu *): Der Unterschied zwischen der Summe aus Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen zur insgesamt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche („Gesamt“) umfasst insbesondere die sogenannte „Sonstigen Fläche“ (Sonstiges, ohne Produktion, Eiweißpflanzen, Küchenkräuter, Stilllegung, Zierpflanzen, Energiepflanzen) sowie anteilige Baum-, Hecken-, Gebüsch- und teils Wasserflächen, die in den Feldblöcken enthalten sind.

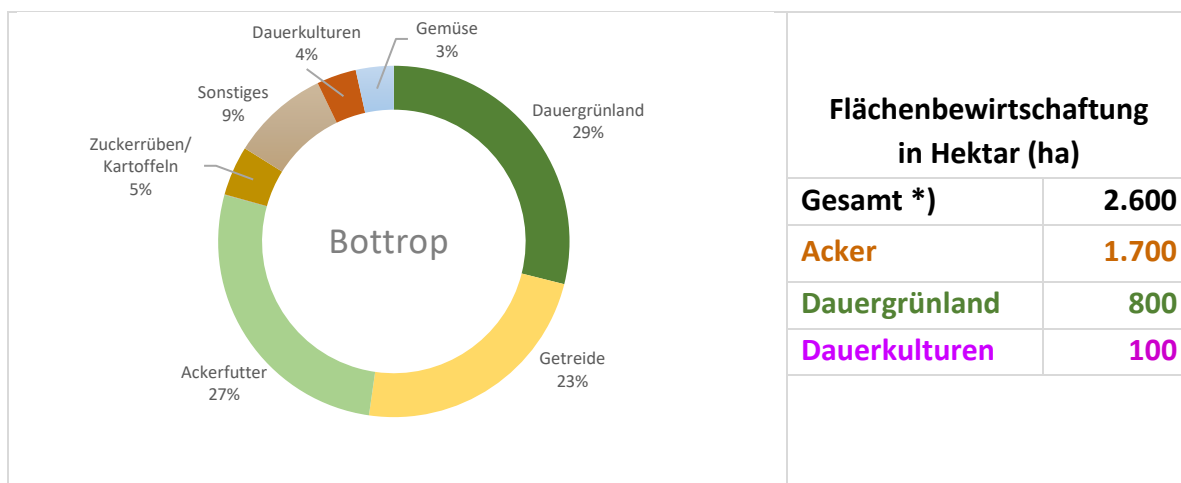


Abbildung 6: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Bottrop

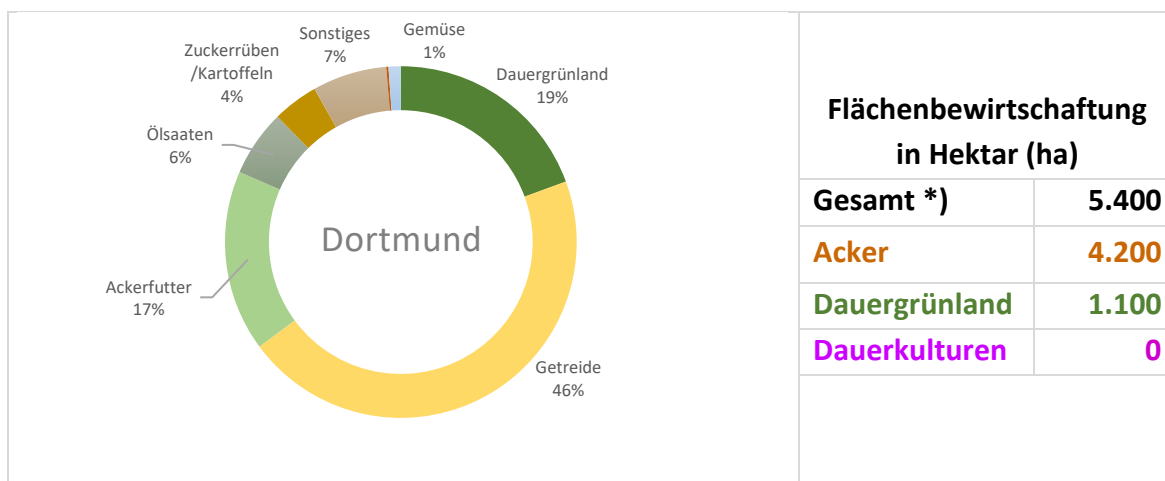


Abbildung 7: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Dortmund

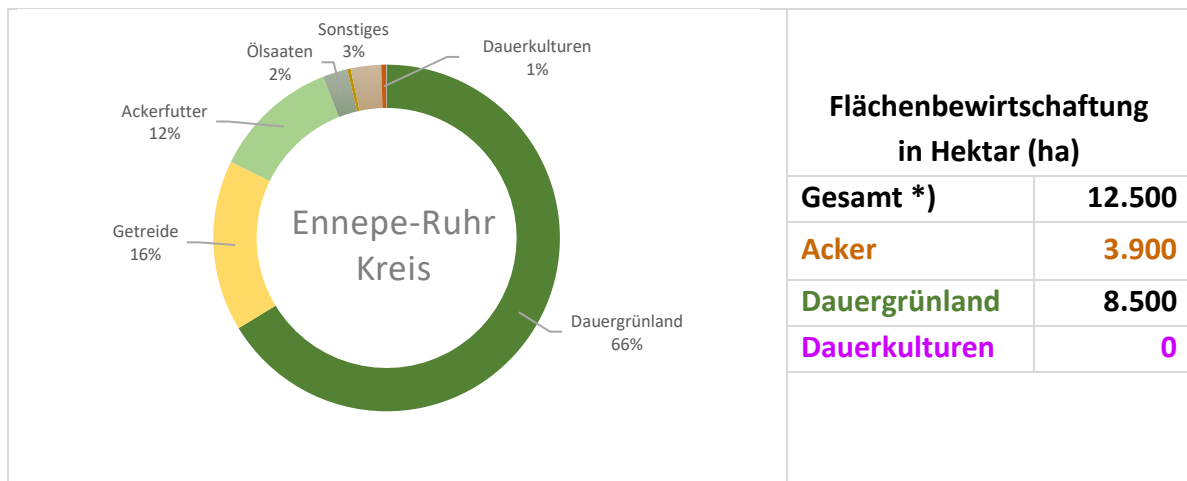


Abbildung 8: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Ennepe-Ruhr

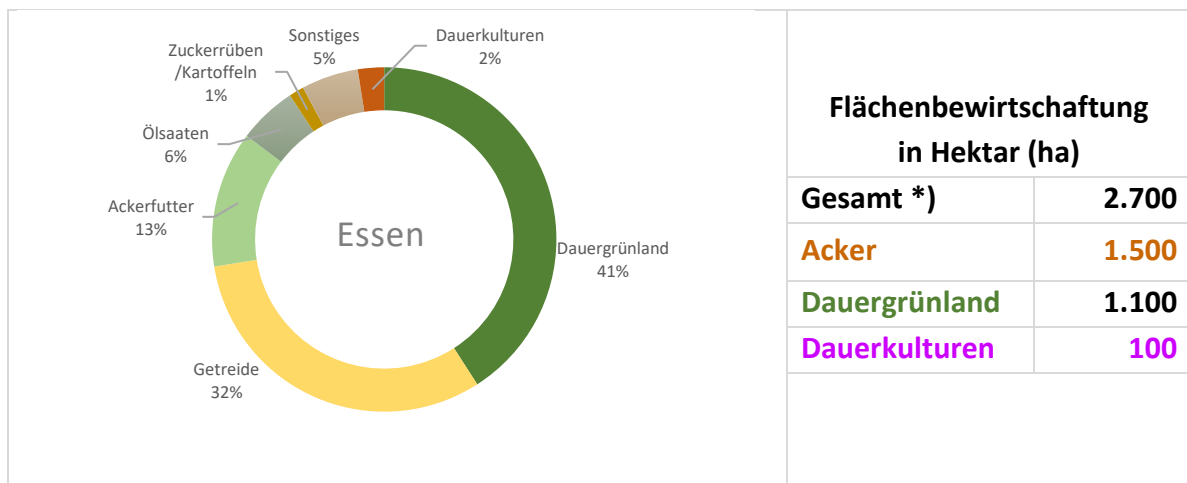


Abbildung 9: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Essen

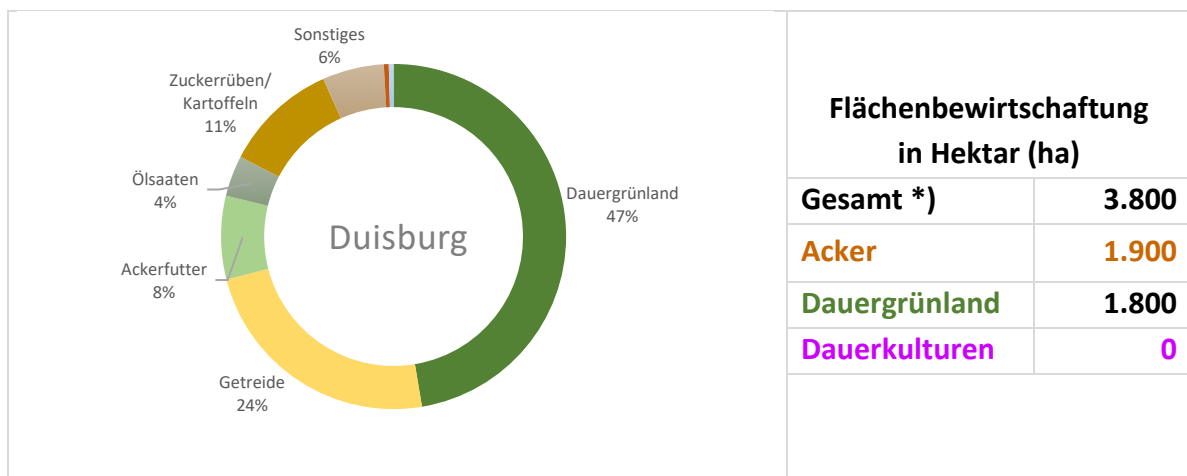


Abbildung 10: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Duisburg

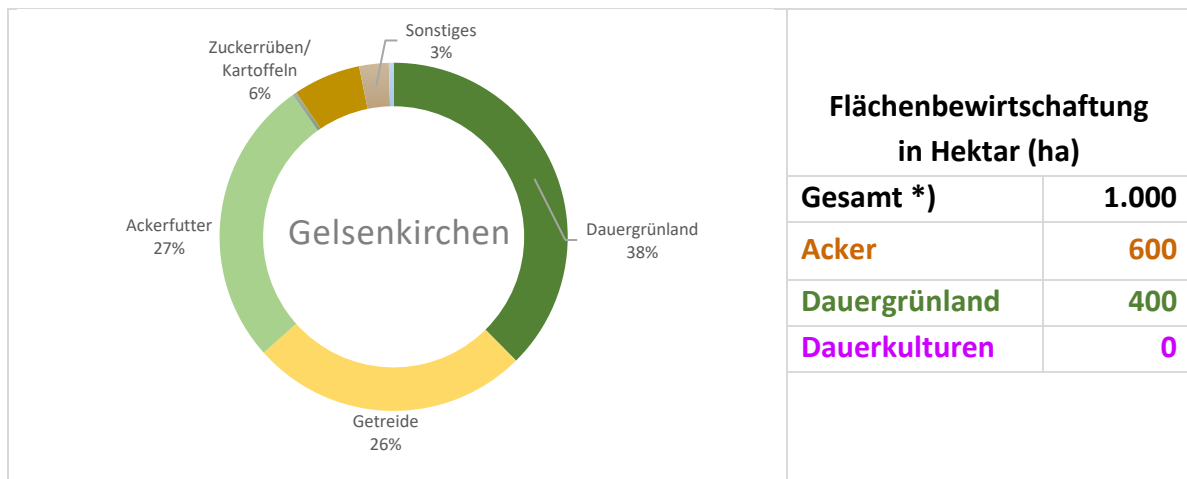


Abbildung 11: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen

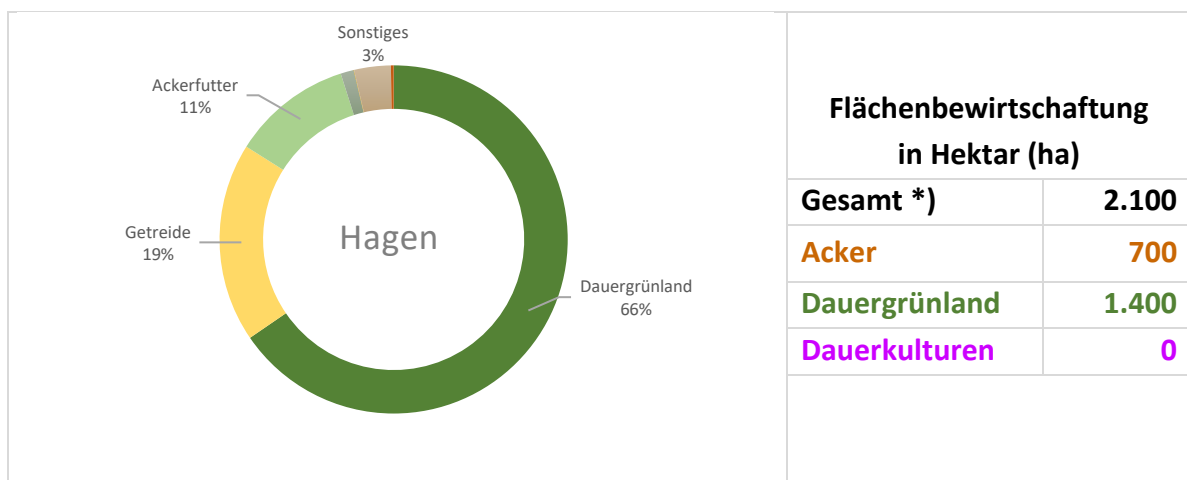


Abbildung 12: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Hagen

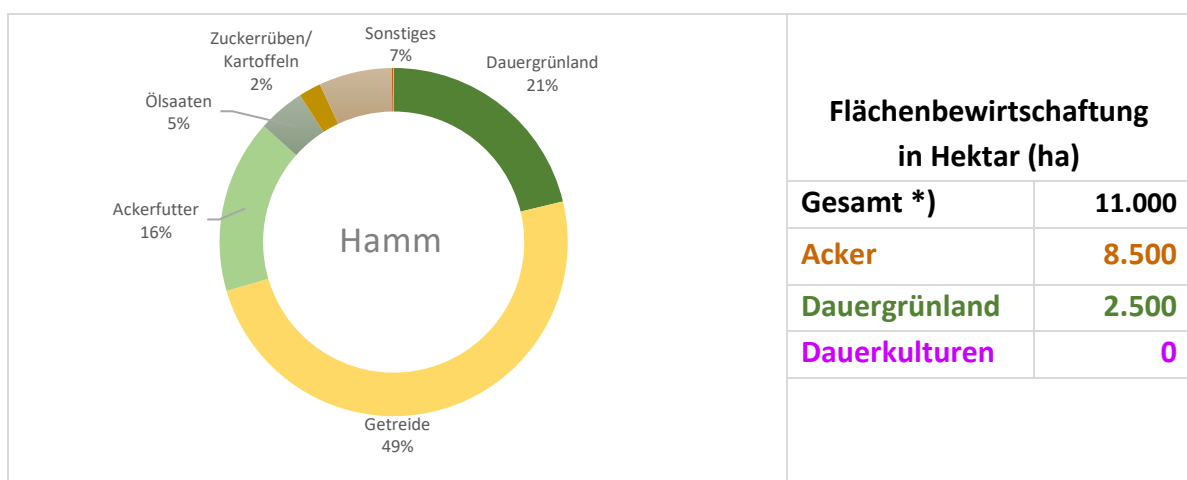


Abbildung 13: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Hamm

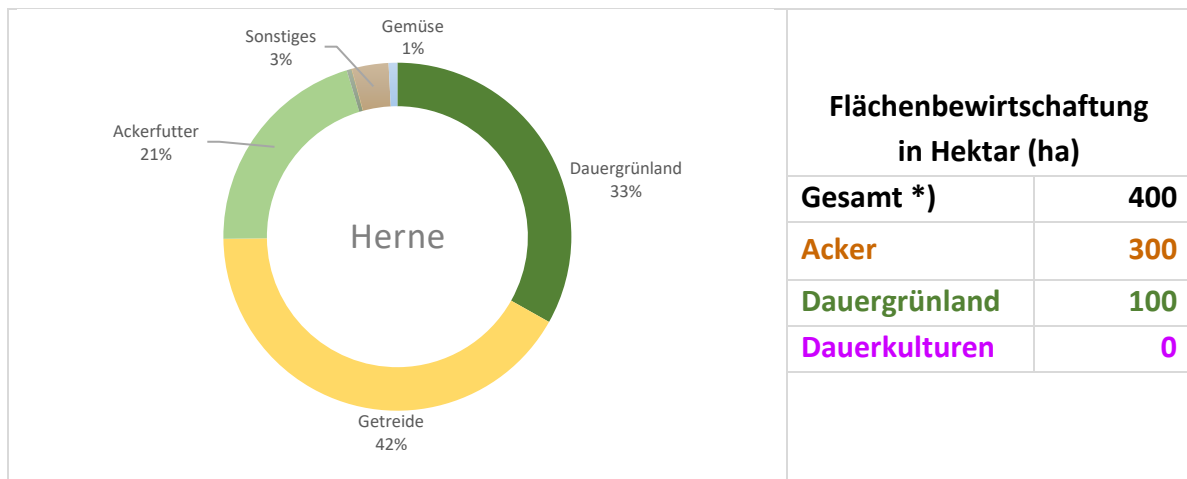


Abbildung 14: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Herne

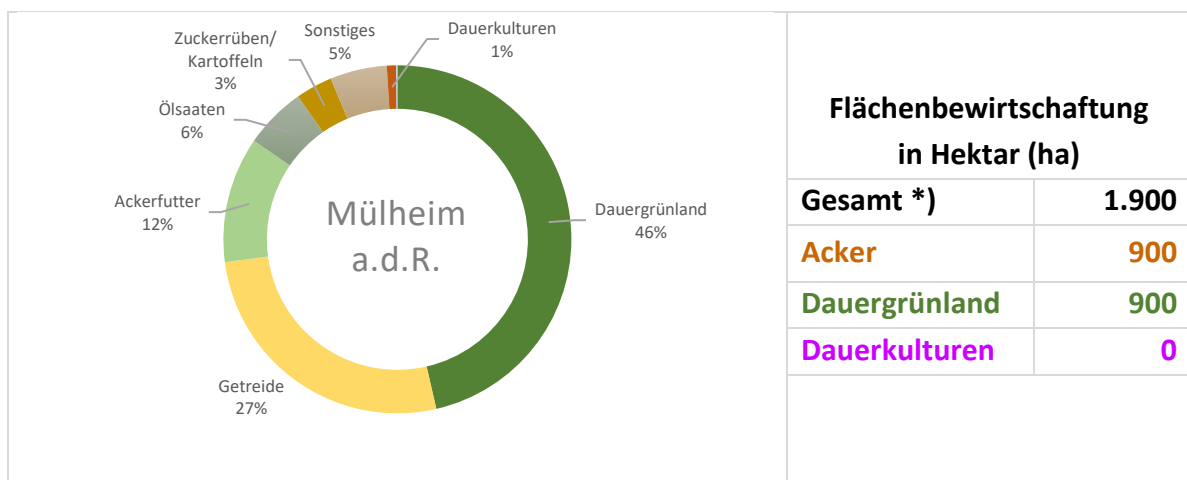


Abbildung 15: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr

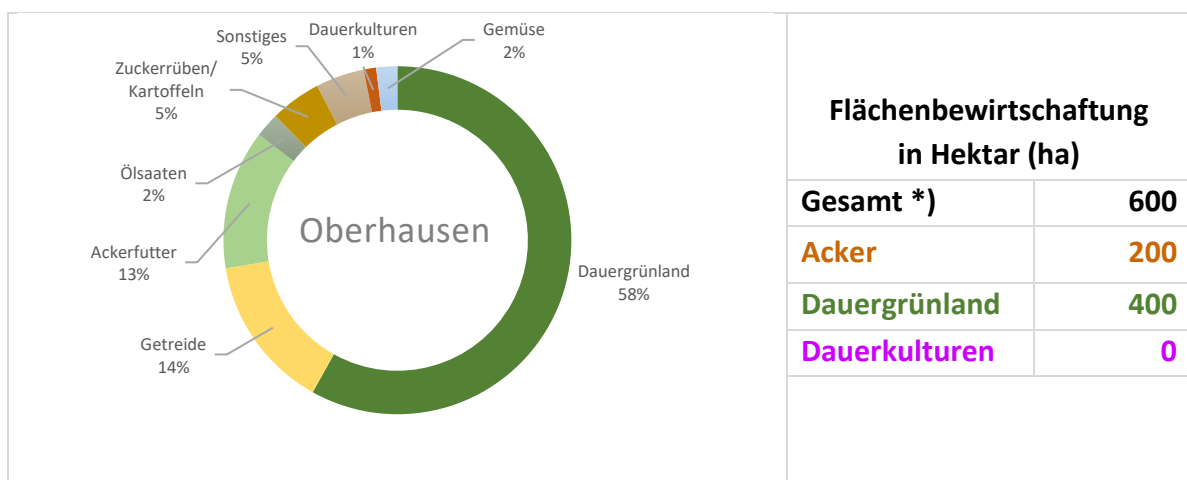


Abbildung 16: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Oberhausen

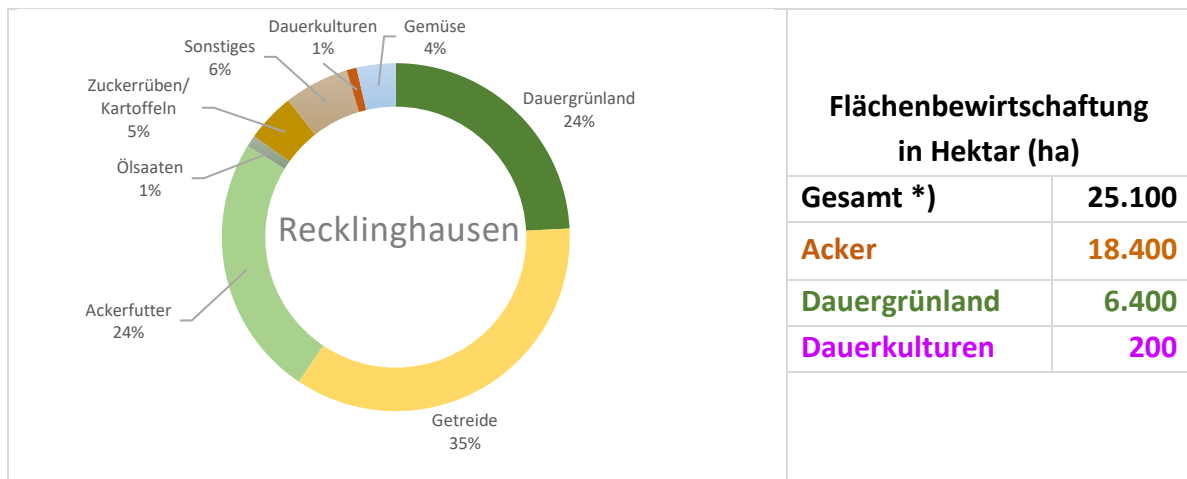


Abbildung 17: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Recklinghausen

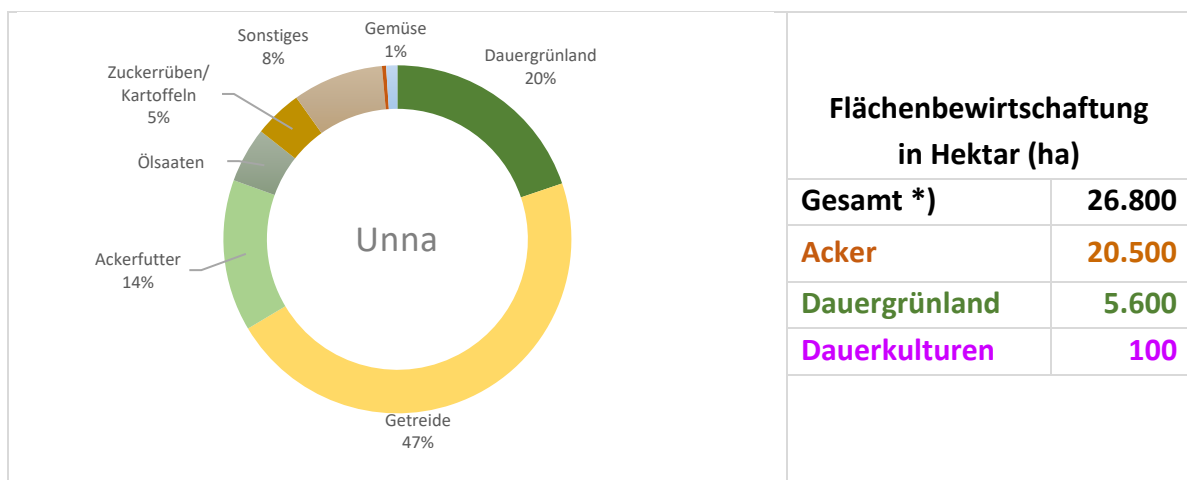


Abbildung 18: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Unna

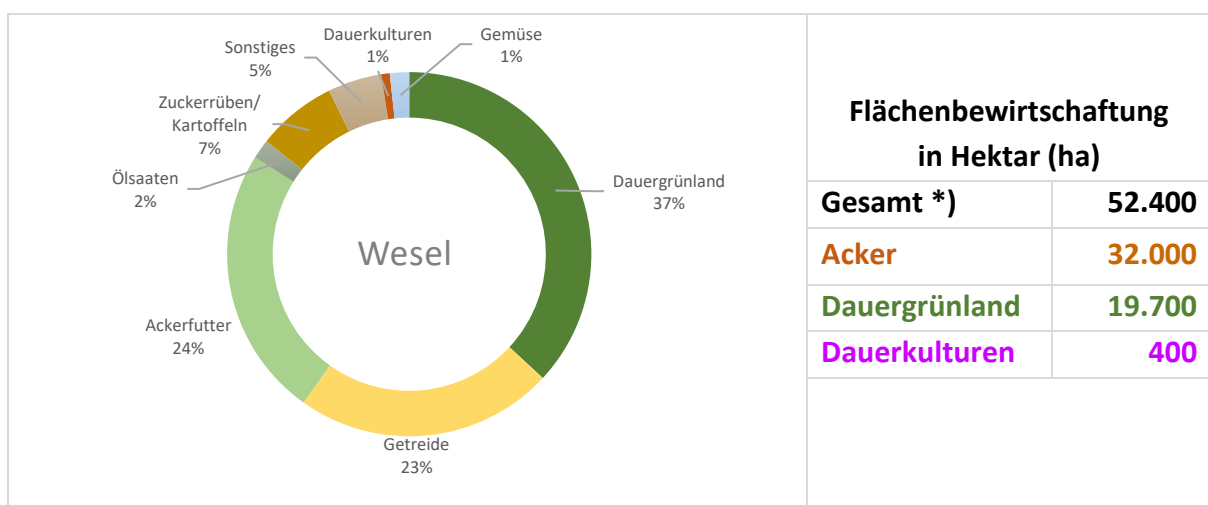


Abbildung 19: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Wesel

3. Agrarräume in der Planungsregion Ruhr

Die „räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 ROG) sind gesetzlich verankerte Grundsätze der Raumordnung. Die Verfügbarkeit von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion befindet sich im Spannungsfeld zwischen der Entwicklung von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur auf der einen Seite und dem Klima-, Landschafts- und Naturschutz auf der anderen Seite. Der schnelle und ambitionierte Ausbau der erneuerbaren Energien mit seinem überragenden öffentlichen Interesse, hier insbesondere der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wird die Flächenkonkurrenz und den damit verbundenen landwirtschaftlichen Flächenverlust weiter verschärfen. Im Jahr 2024 fielen die Kaufwerte für landwirtschaftliche Flächen in NRW erstmals seit vielen Jahren, erzielten dennoch weiterhin den Höchstwert im ganzen Bundesgebiet (Statistisches Bundesamt, 2025). Auch bei den Pachtpreisen zeigt sich ein Trend steigender Preise seit 2010 bis 2023. Im Bundesvergleich war NRW das Bundesland mit dem höchsten durchschnittlichen Pachtentgelt 2023 (BMLEH, 2025).

Zwar betrachtet die aktuelle Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen als zentrale Voraussetzung für die Ernährungssicherheit. Die Nahrungserzeugung ist als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse (Schutzgut Mensch, Gesundheit) zu erhalten und zu stärken und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Allerdings fehlt es derzeit an einem Schutzregime für landwirtschaftliche Flächen, vergleichbar dem des Naturschutzes. Nach § 1a Abs.1 BauGB soll mit „Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur „im notwendigen Umfang umgenutzt“ werden.

Aufgrund der geltenden Regelungen, u.a. des BauGB, haben landwirtschaftliche Flächen in der räumlichen Planung im Rahmen der Abwägung bisher eine eher untergeordnete Bedeutung. Sie werden bisher allenfalls indirekt in Form der umweltbezogenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter und inzwischen zunehmend indirekt über die Flächen-Verfügbarkeit zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Ermessensausübung und der planerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Einführung des Planzeichens ‚landwirtschaftliche Kernräume‘ durch die Regionalplanungsbehörden bietet somit nicht nur die Möglichkeit, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik entsprechend des Ziels 10.2-15 und des Grundsatzes 10.2-16 des LEP NRW räumlich zu steuern, sondern auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen und der landwirtschaftlichen Produktion in anderen Planungen hervorzuheben. Dem Eigenbedarf der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Flächen wird so planerisches Gewicht verliehen und bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen können agrarstrukturelle Erfordernisse berücksichtigt werden. Die kartographische Darstellung der Agrarräume ermöglicht, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu lenken und die landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Flächennutzer sichtbarer zu machen und einen Beitrag zur Vollständigkeit der planerischen Abwägung zu leisten.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Verteilung der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen sowohl in den Produktionsräumen als auch in den Kommunen:

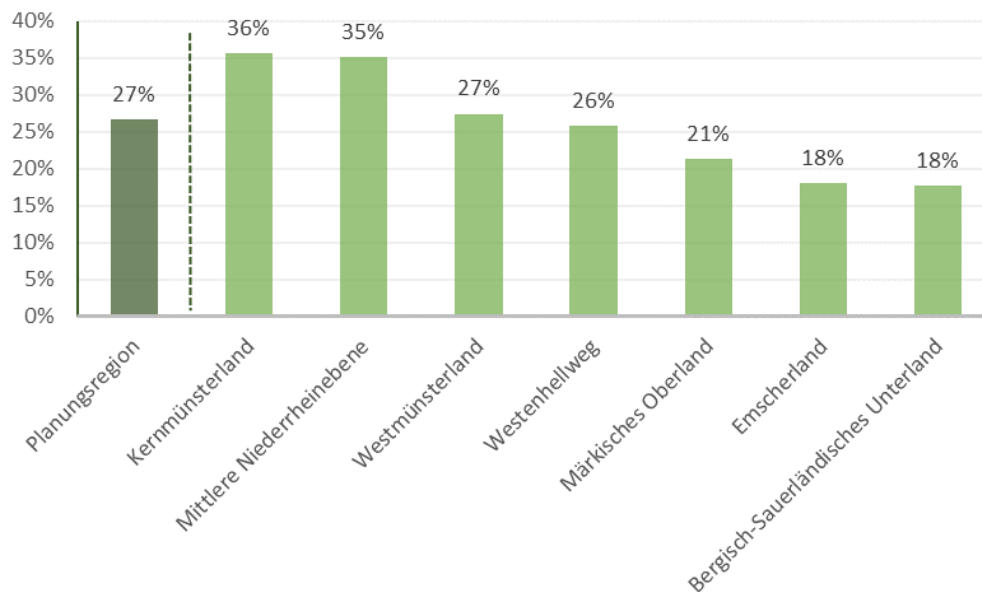


Abbildung 20: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der Fläche der Produktionsräume

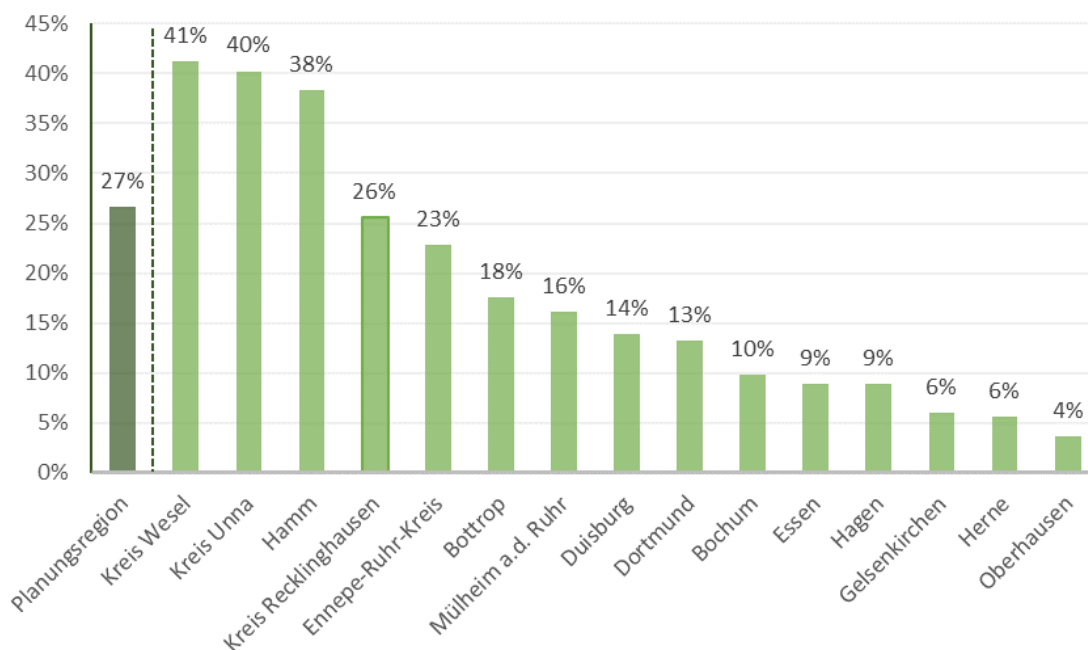


Abbildung 21: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in den Agrarräumen an der Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten

Insgesamt weist die Planungsregion Regionalverband Ruhr 27 % landwirtschaftlicher Fläche in Agrarräumen an der Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion RVR auf. Die höchste Dichte an Agrarräumen befindet sich in den Kreisen Unna, Wesel und im Stadtgebiet Hamm mit etwa 40 %. Die Spannweite zu den geringsten landwirtschaftlichen Flächen in Herne, Oberhausen und Gelsenkirchen mit etwa 5 % ist enorm. Dies ist wesentlich bedingt durch die frühere Bedeutung des Steinkohlebergbaues mit der Stahlindustrie und insgesamt den sehr hohen Versiegelungsgraden in sehr vielen Kommunen der Planungsregion.

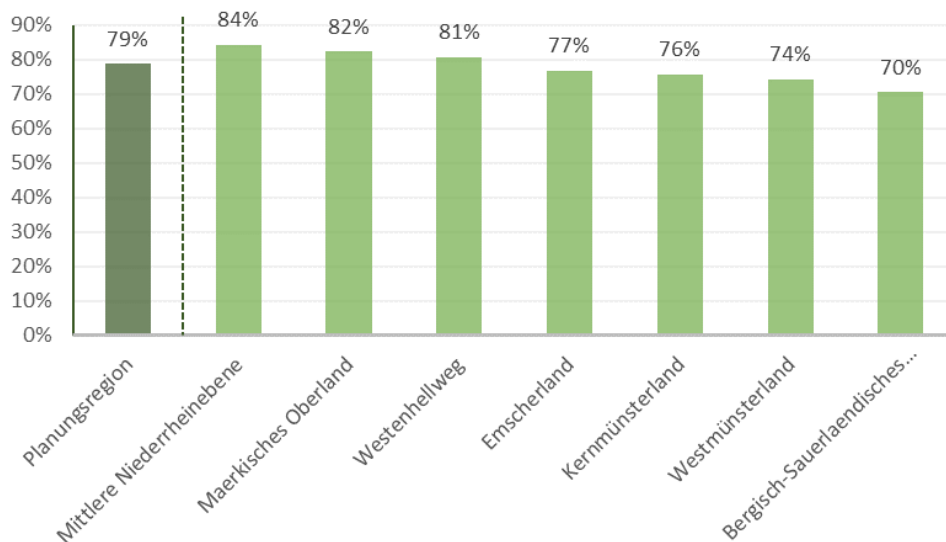


Abbildung 22: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der Gesamt-LF der Produktionsräume

Der durchschnittliche Flächenanteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der insgesamt landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche beträgt 79 % mit einer Bandbreite von 70 % im Bergisch-Sauerländischen Unterland bis 84 % in der Mittleren Niederrheinebene. Die landschafts- und produktionsräumliche Verteilung in Verbindung mit sehr wenigen (zwei) Hauptnutzungsgruppen in der Anbau- und Nutzungsstruktur erklären die geringe Bandbreite.

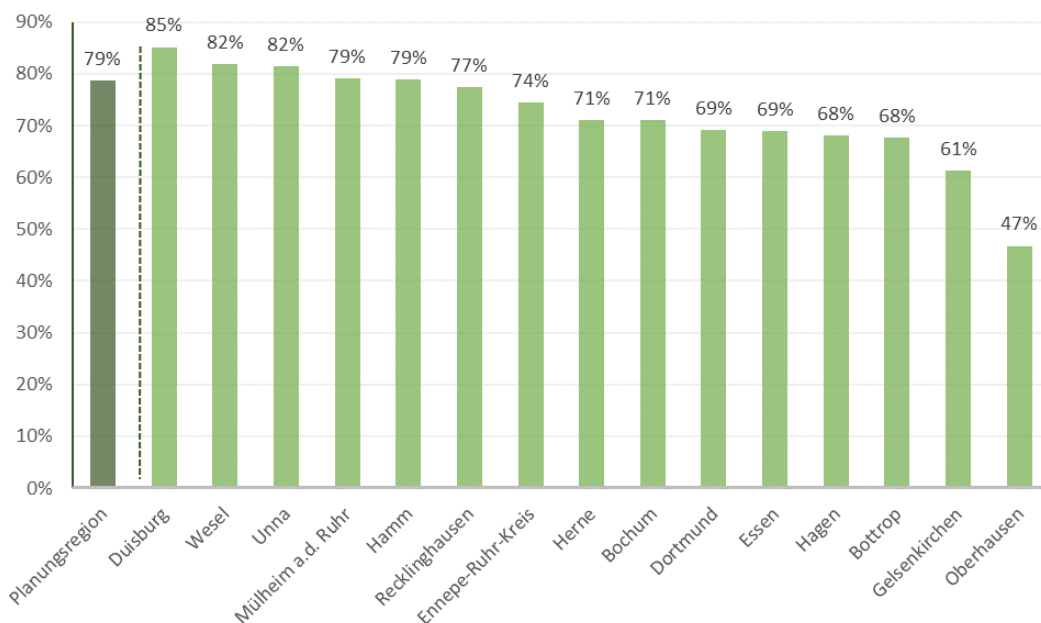


Abbildung 23: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten in der Planungsregion Ruhr

Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in den Agrarräumen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion RVR wird in der Abbildung 23 dargestellt. In der Planungsregion Ruhr befinden sich durchschnittlich 79 % der landwirtschaftlichen Fläche in den bestimmten Agrarräumen. Hierbei reicht die Bandbreite mit 47 % in Oberhausen als Minimal- bis zu etwa 80 % in den Kreisen Wesel, Unna und Recklinghausen sowie den kreisfreien Städten Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Hamm.

Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche hält an und ist unwiederbringlich. Die Planungsregion steht vor der Herausforderung, die Balance zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den konkurrierenden Flächennutzungen zu finden, um den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.

Intelligente Lösungen, die insbesondere die effiziente Mehrfachnutzung von Flächen sowohl beim Eingriff als auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen planerisch umsetzt, sind hierfür gefragt.

Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ‚Gesundheit‘ zu gewährleisten ist von zentraler Bedeutung. Diese steht in engem Zusammenhang mit der Verfügbarkeit guter landwirtschaftlicher Fläche zur Erzeugung eines Mindestanteils eigener Nahrungsmittel und weiterer Ökosystemleistungen (Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung u.a.).

Nach dem Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW ist ein Monitoring der Erneuerbaren Energien (Wind, Solar u.a.) vorgesehen. Neben der Energiemenge sollte auch die beanspruchte Fläche, insbesondere auch landwirtschaftliche Fläche, für Erneuerbare Energien in ein solches Flächenmonitoring einbezogen werden. Zu einer zutreffenden Raum- und Flächenübersicht mit der Möglichkeit der Prüfung der eigenen Versorgungssicherheit durch Erzeugung von Nahrungsmitteln wird ein Flächenmonitoring für Landwirtschaftsflächen angeregt. Dies leistet einen Beitrag zur Vollständigkeit planerischer Abwägungen.

Einen Mindestanteil an landwirtschaftlicher Fläche zur Eigenerzeugung von Nahrungsmitteln und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung im Rahmen der regionalplanerischen Steuerungsfunktion auf Regionalplanebene zu bestimmen wird angeregt.

4. Karten der Agrarräume

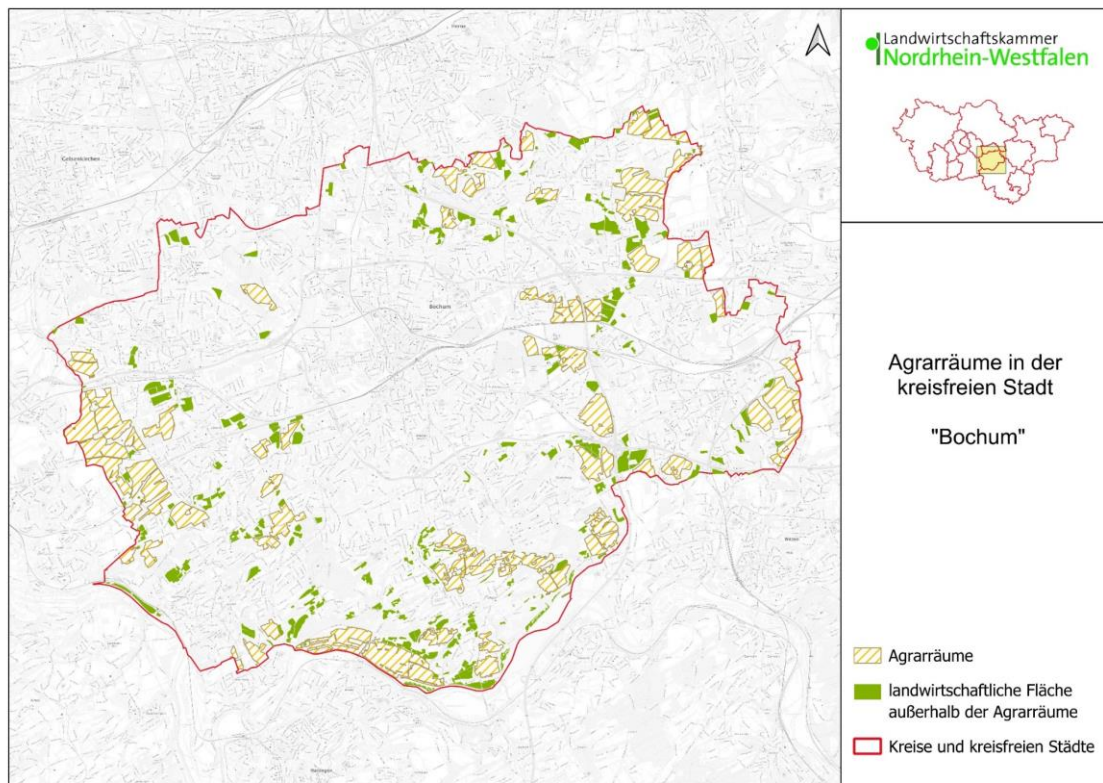


Abbildung 24: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Bochum

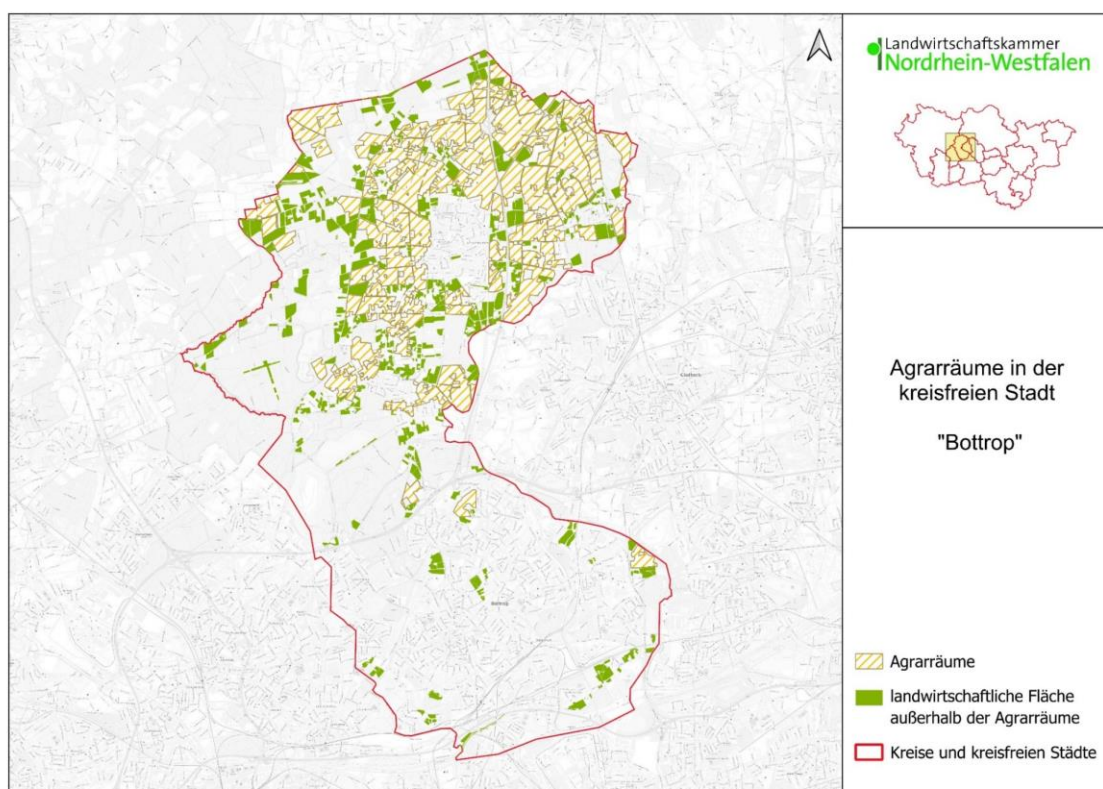


Abbildung 25: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Bottrop

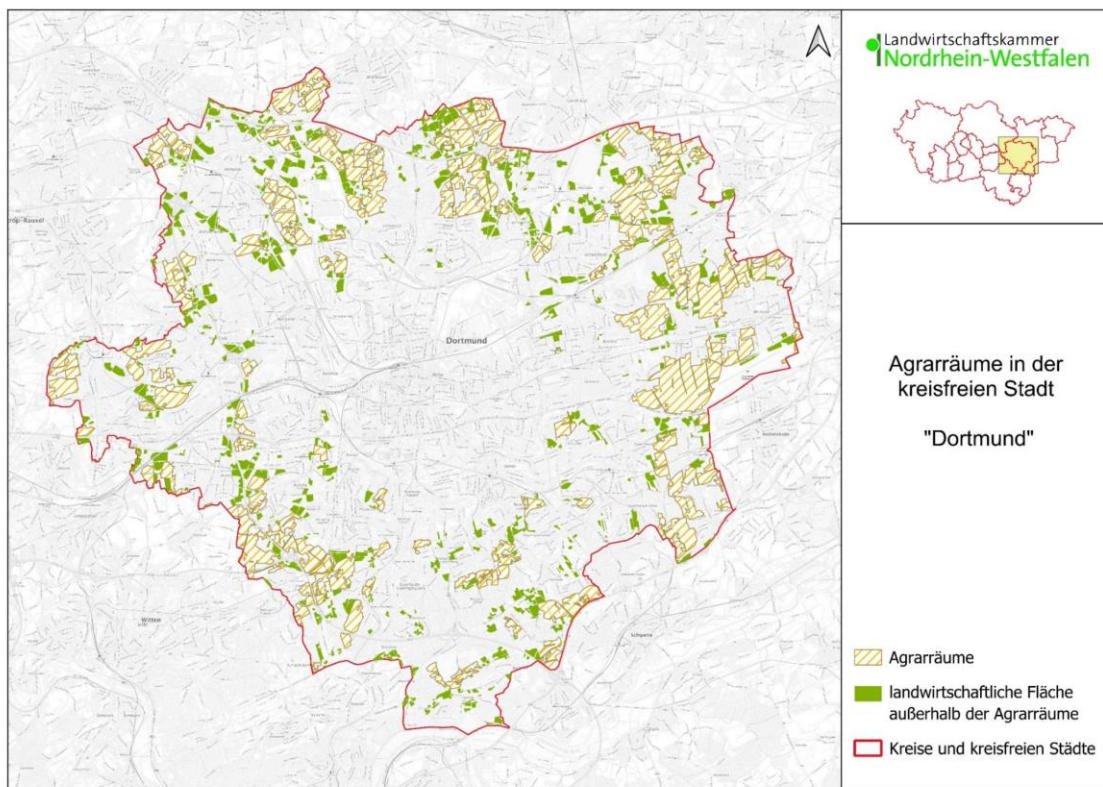


Abbildung 26: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Dortmund

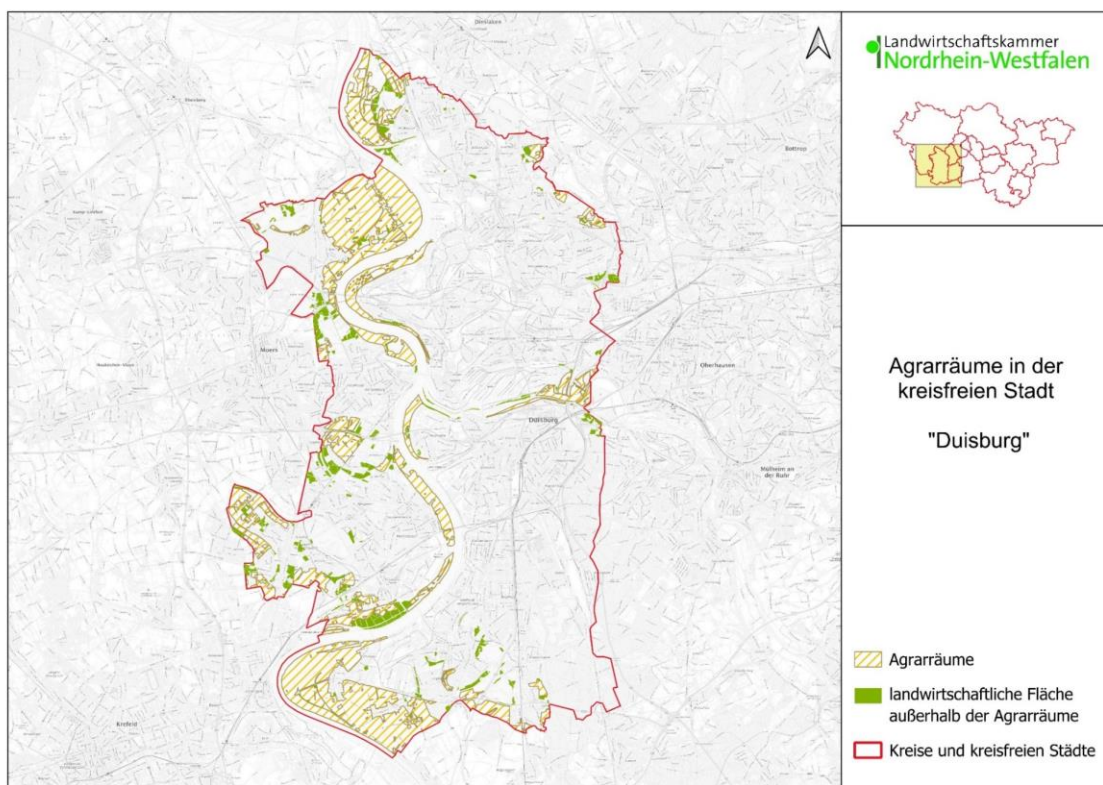


Abbildung 27: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Duisburg

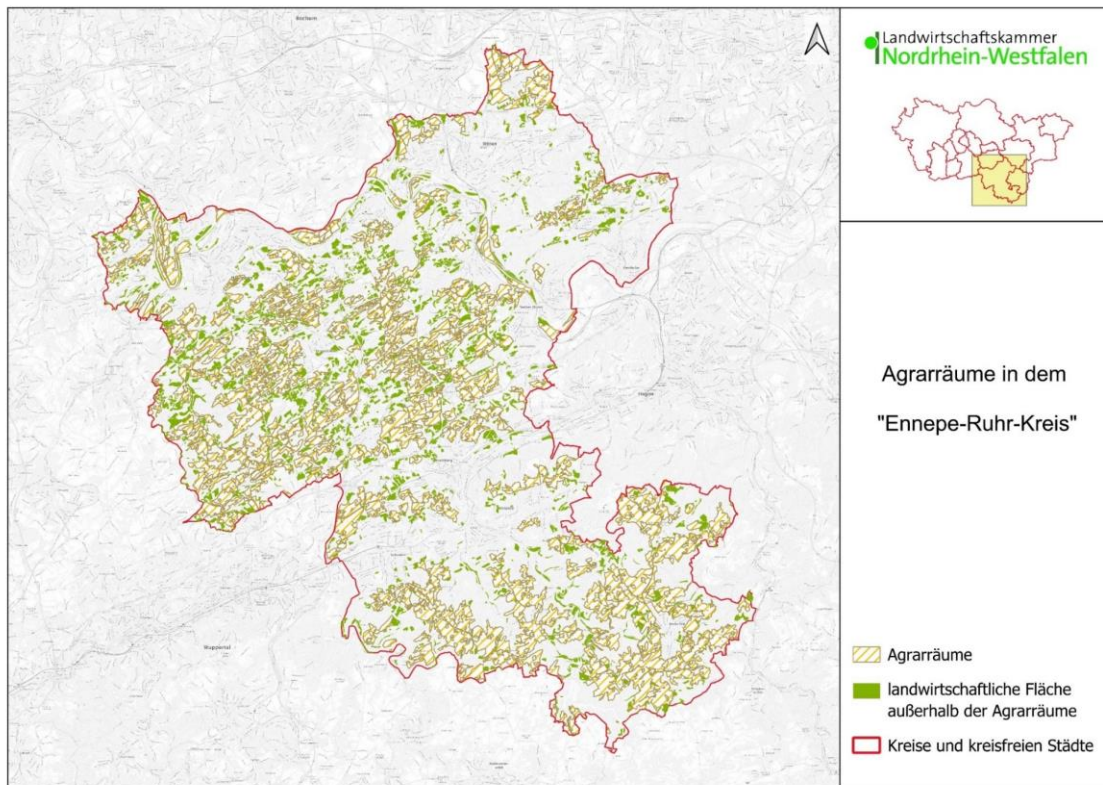


Abbildung 28: Agrarräume in dem Kreis Ennepe-Ruhr

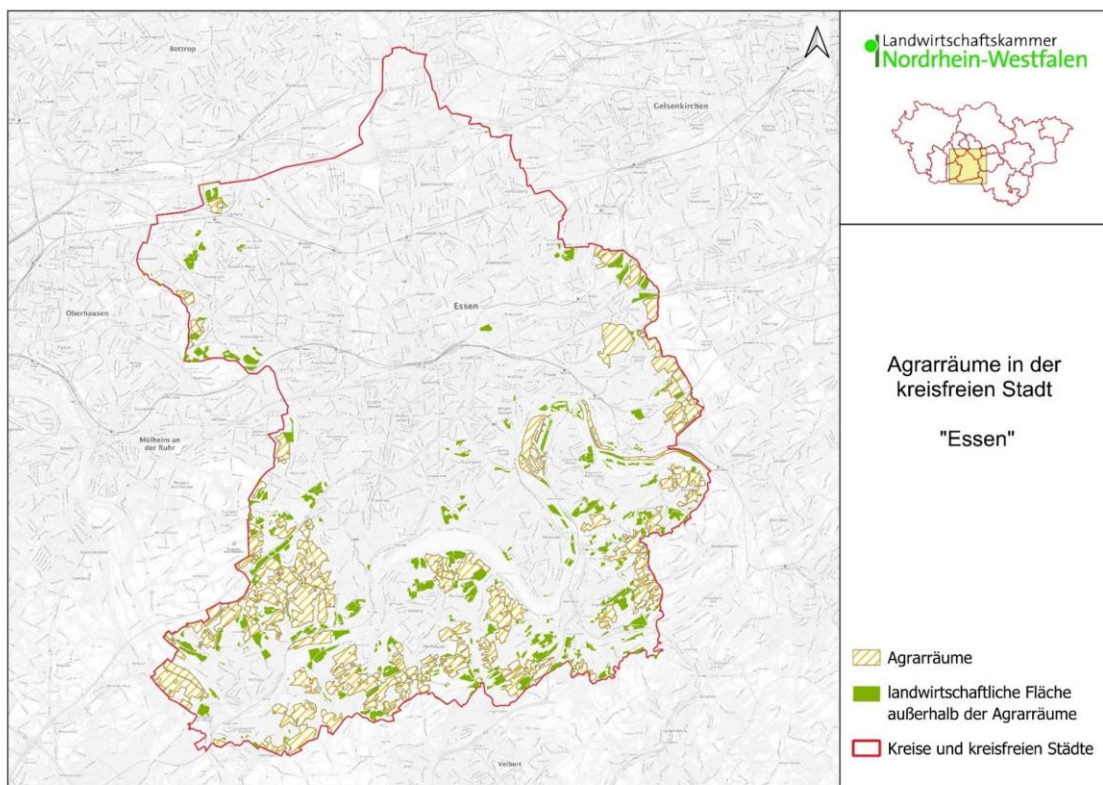


Abbildung 29: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Essen

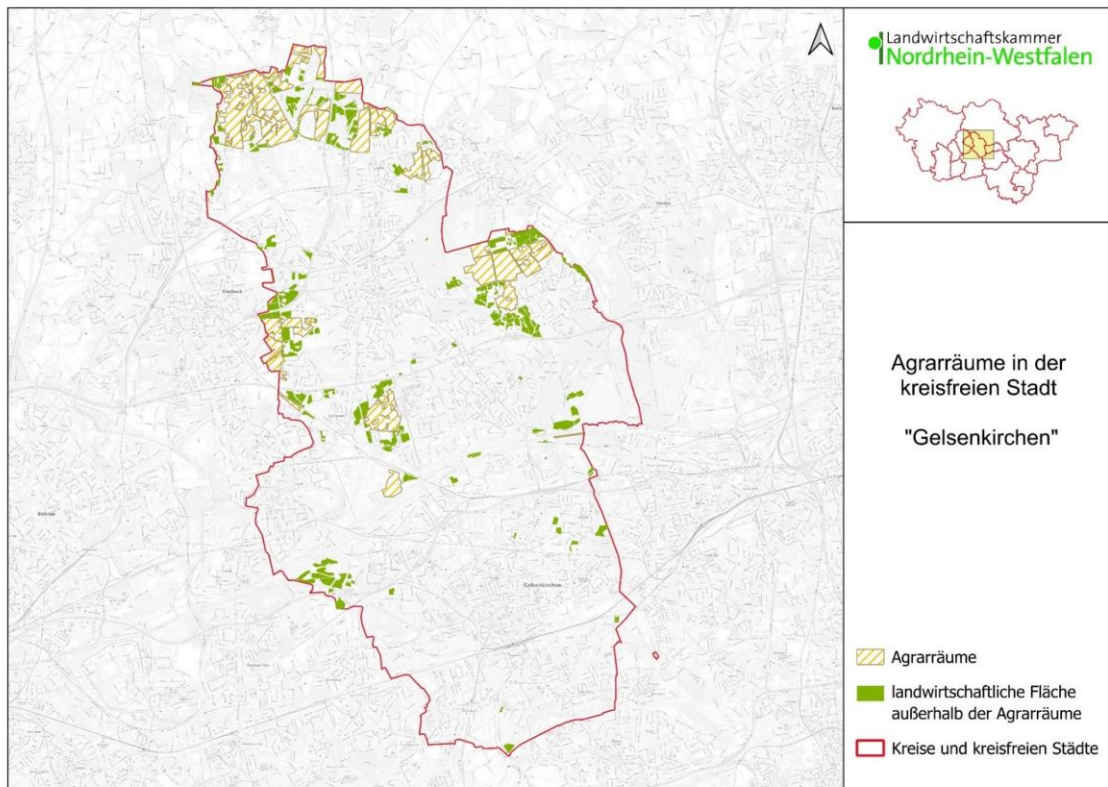


Abbildung 30: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen

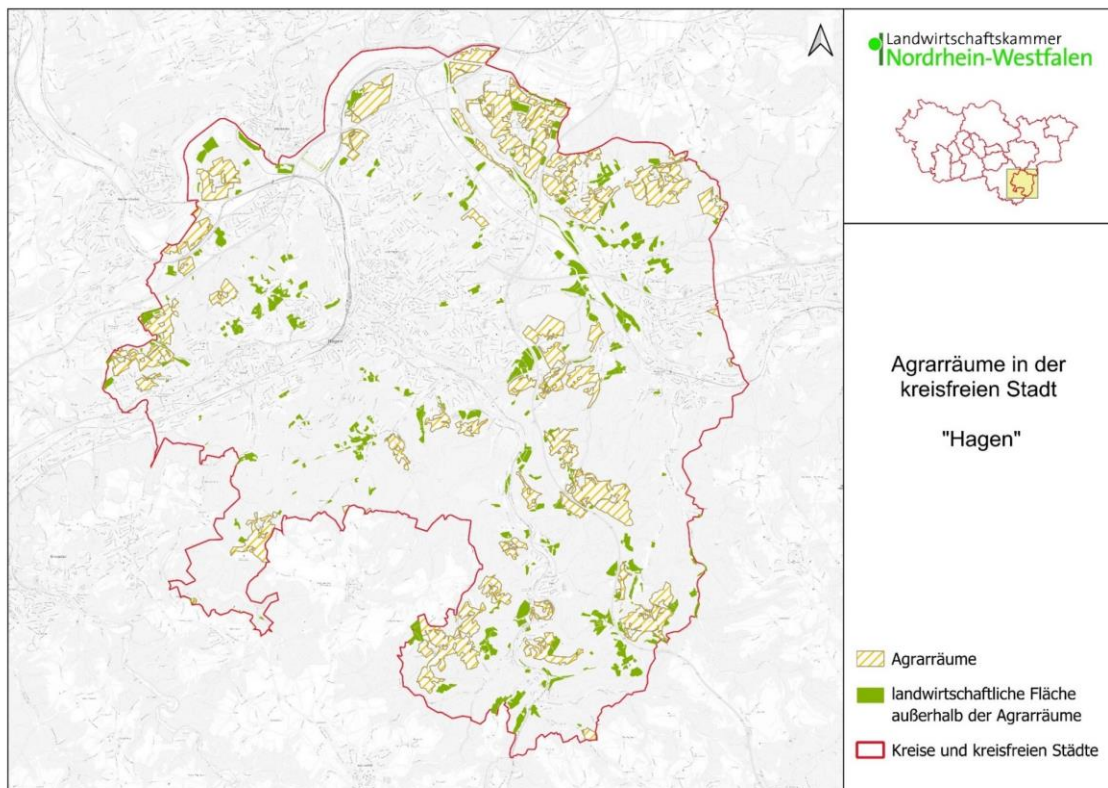


Abbildung 31: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Hagen

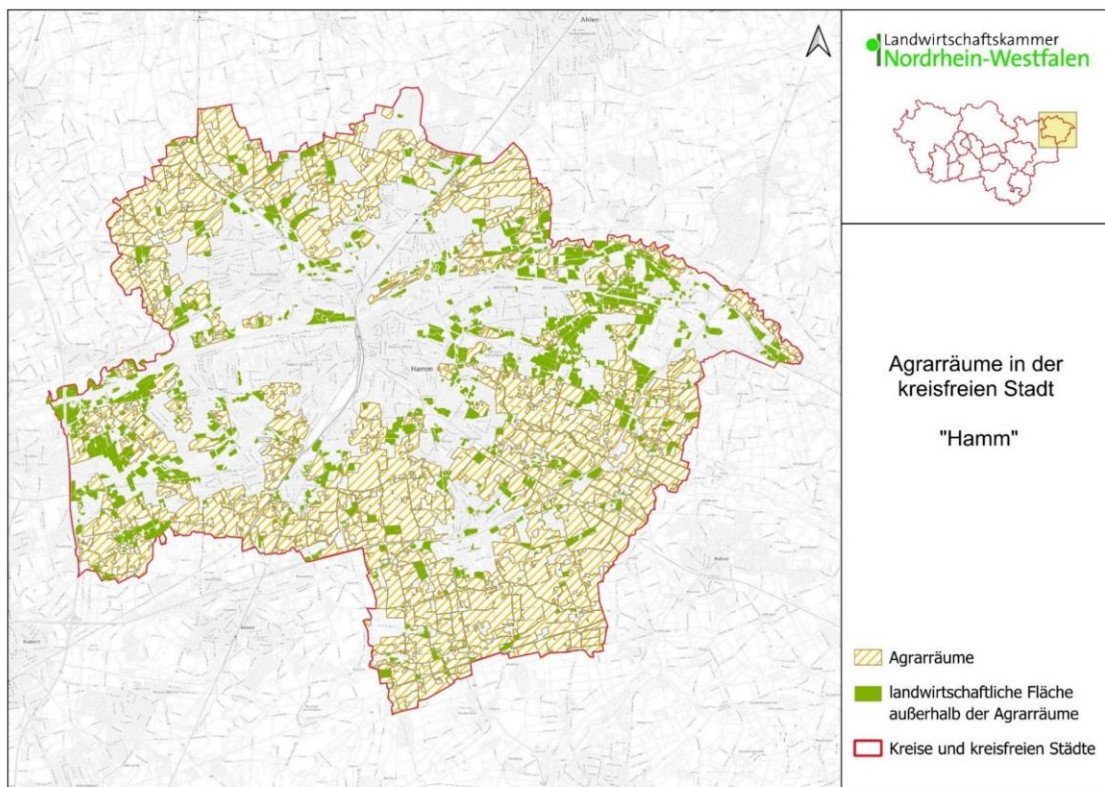


Abbildung 32: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Hamm

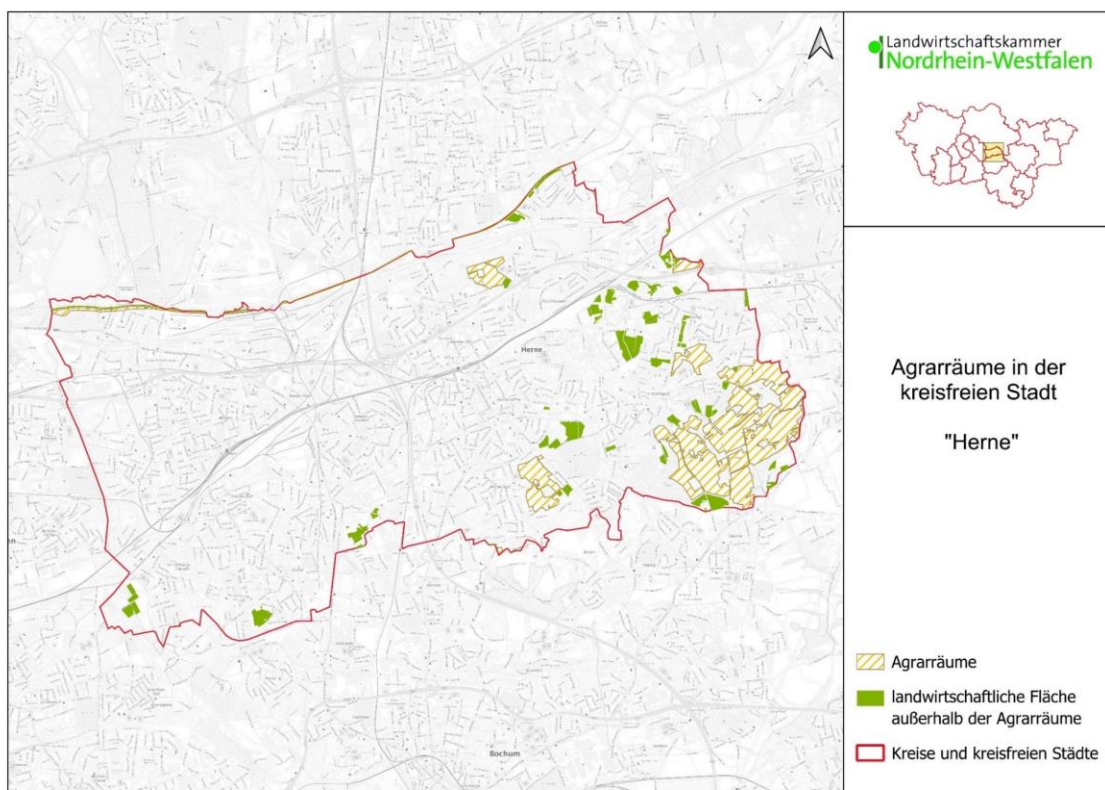


Abbildung 33: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Herne

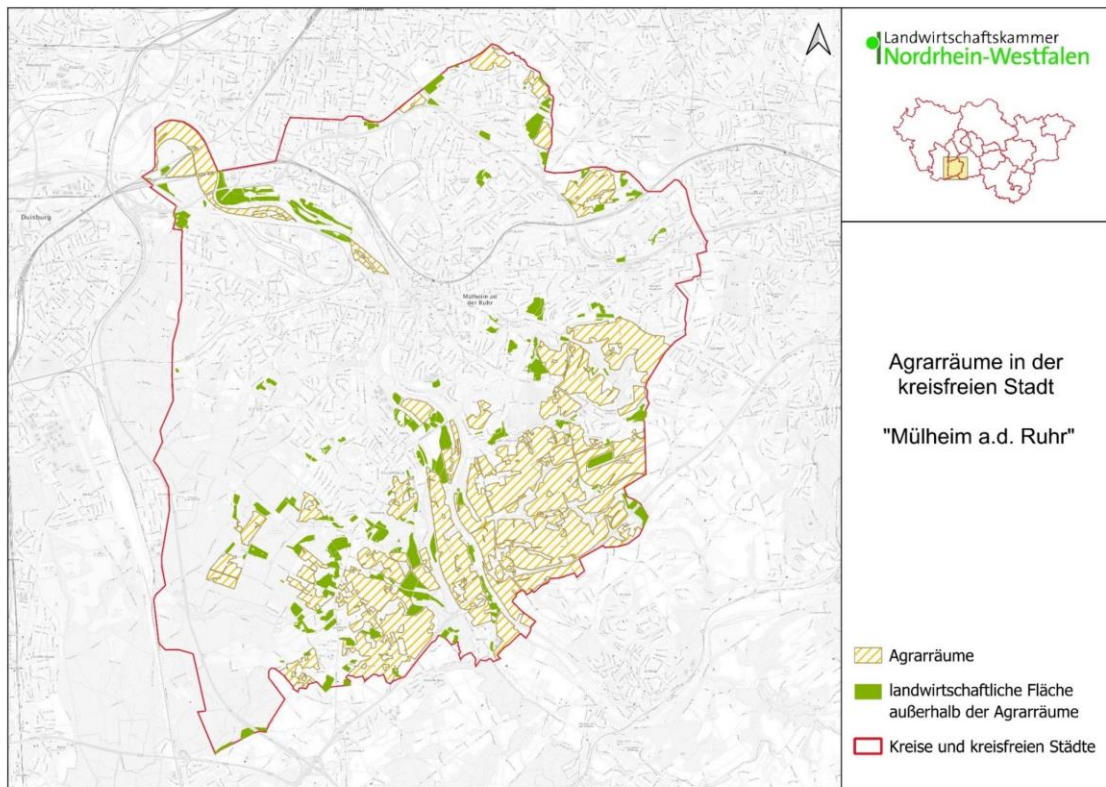


Abbildung 34: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr

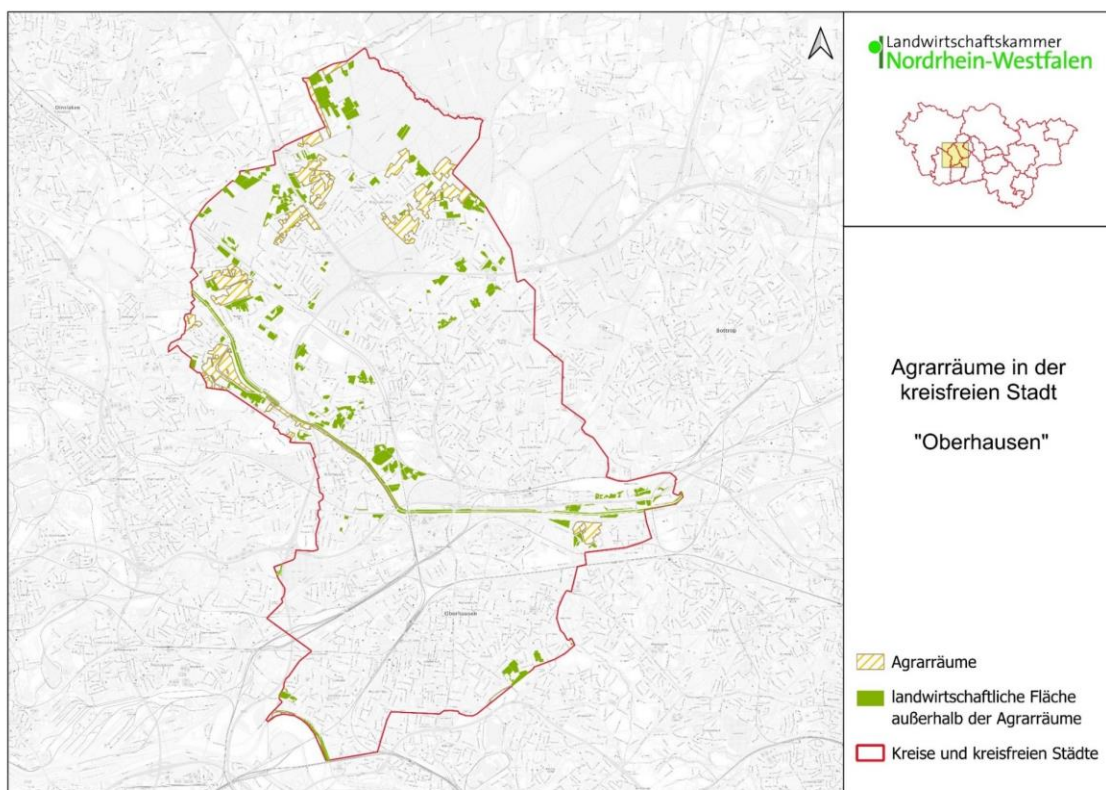


Abbildung 35: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Oberhausen

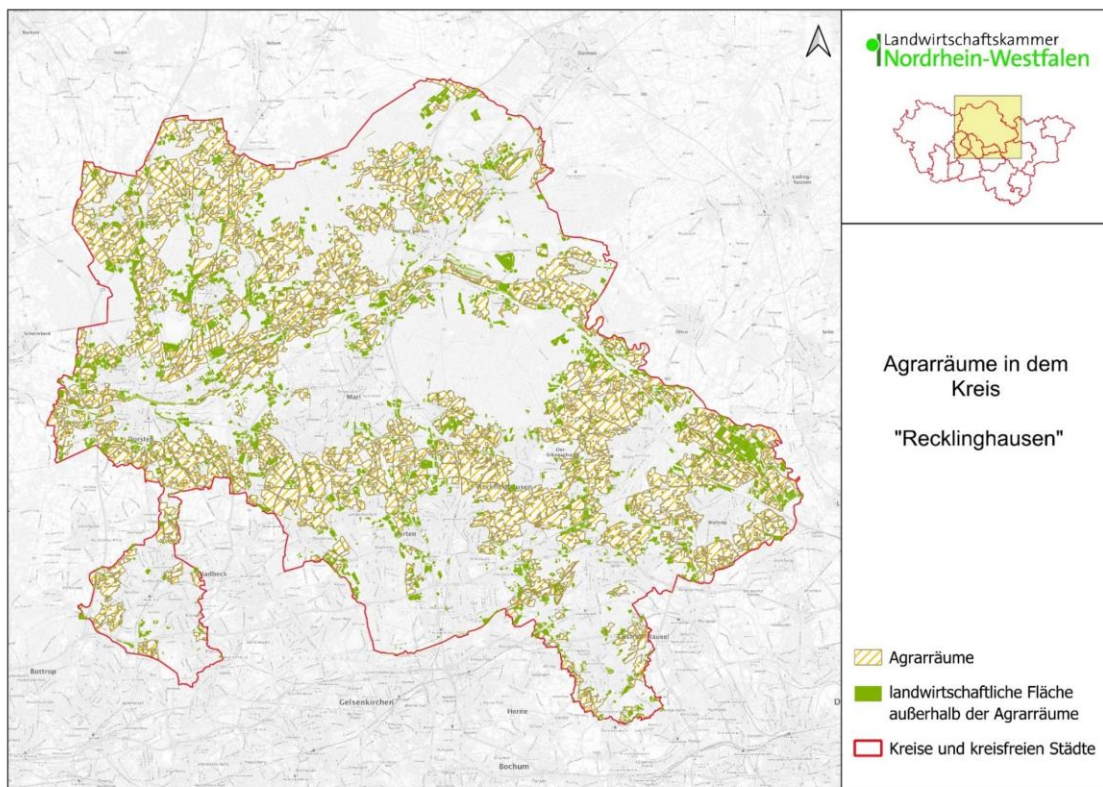


Abbildung 36: Agrarräume im Kreis Recklinghausen

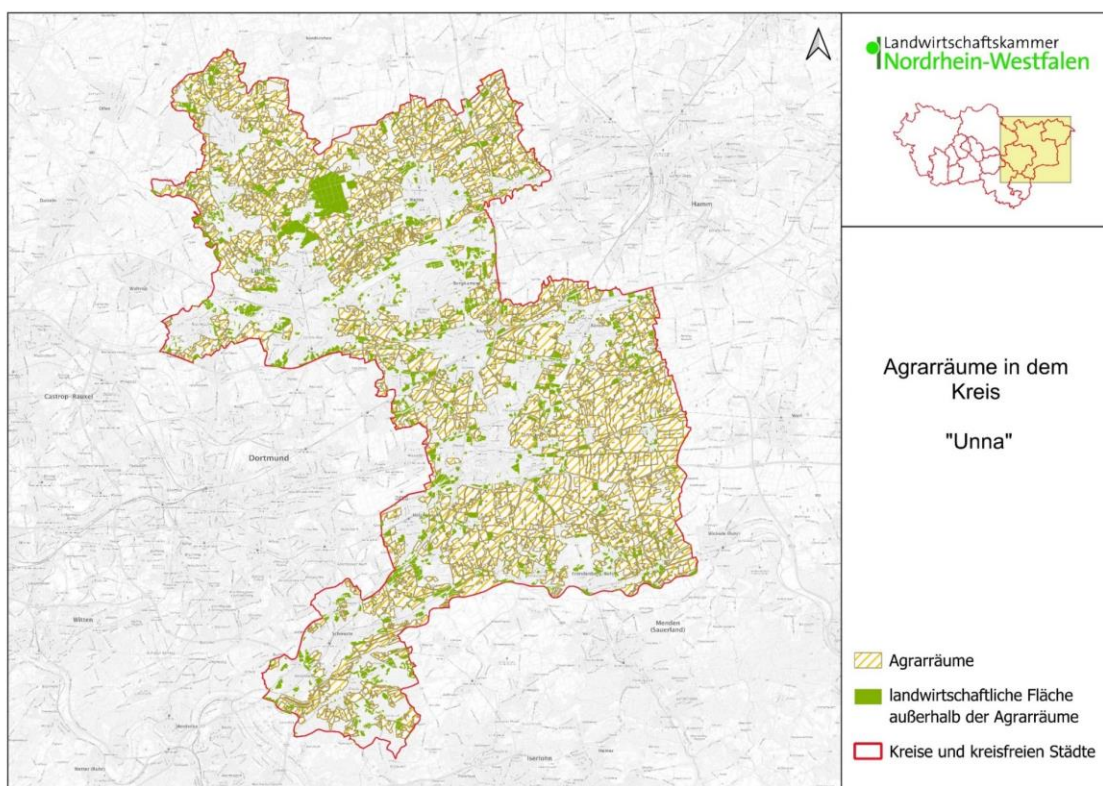


Abbildung 37: Agrarräume im Kreis Unna

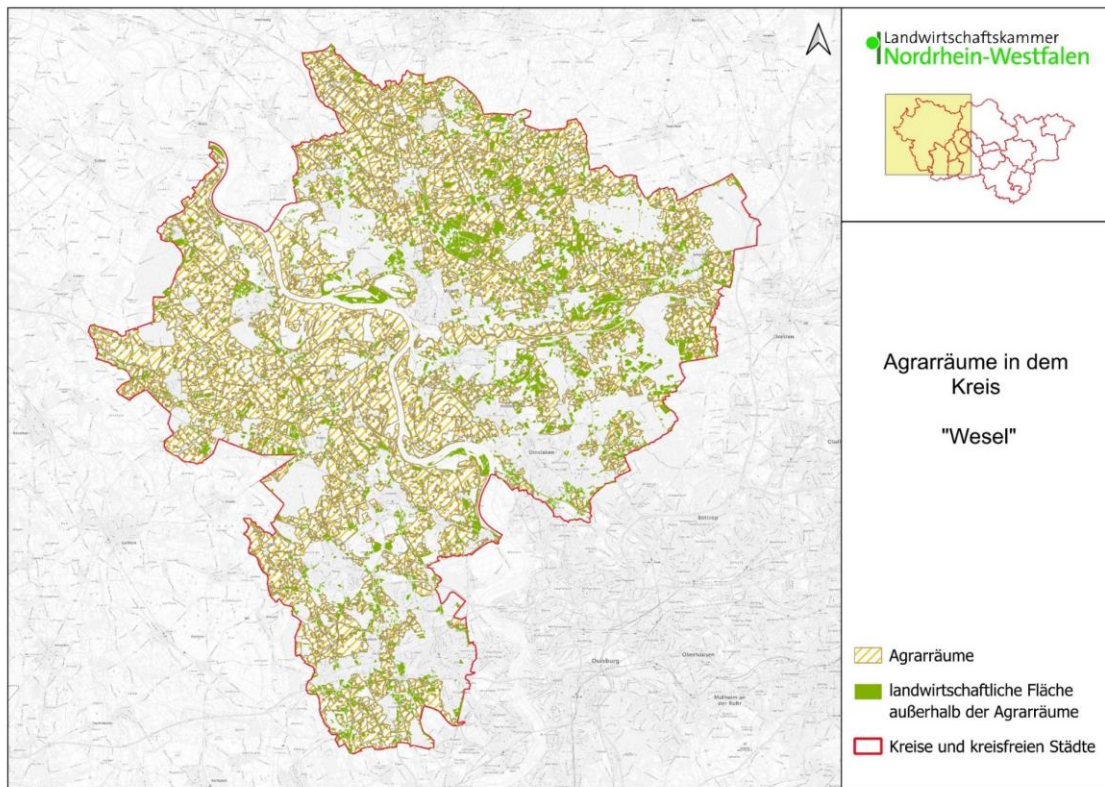


Abbildung 38: Agrarräume im Kreis Wesel

5. Verzeichnis der Abbildungen und Karten

Abbildung 1: Ableitung Landwirtschaftliche Kernräume aus den Agrarräumen und der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW	3
Abbildung 2: Kreise und kreisfreie Städte in der Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR)	4
Abbildung 3: Landschafts- und Produktionsräume der Landwirtschaft in der Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR)	5
Abbildung 4: Anbau- und Nutzungsstruktur in den landwirtschaftlichen Produktionsräumen in der Planungsregion RVR	6
Abbildung 5: Anbau- und Nutzungsstruktur in der kreisfreien Stadt Bochum	8
Abbildung 6: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Bottrop	8
Abbildung 7: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Dortmund	8
Abbildung 8: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Ennepe-Ruhr	9
Abbildung 9: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Essen	9
Abbildung 10: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Duisburg	9
Abbildung 11: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen	10
Abbildung 12: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Hagen	10
Abbildung 13: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Hamm	10
Abbildung 14: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Herne	11
Abbildung 15: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Mülheim a. d Ruhr	11
Abbildung 16: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum der kreisfreien Stadt Oberhausen	11
Abbildung 17: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Recklinghausen	12
Abbildung 18: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Unna	12
Abbildung 19: Anbau- und Nutzungsstruktur im landwirtschaftlichen Produktionsraum des Kreises Wesel	12
Abbildung 20: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der Fläche der Produktionsräume	14
Abbildung 21: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in den Agrarräumen an der Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten	14
Abbildung 22: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der Gesamt-LF der Produktionsräume	15
Abbildung 23: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in Agrarräumen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in den Kreisen und kreisfreien Städten in der Planungsregion Ruhr	15
Abbildung 24: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Bochum	17

Abbildung 25: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Bottrop.....	17
Abbildung 26: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Dortmund.....	18
Abbildung 27: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Duisburg.....	18
Abbildung 28: Agrarräume in dem Kreis Ennepe-Ruhr	19
Abbildung 29: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Essen	19
Abbildung 30: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen	20
Abbildung 31: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Hagen.....	20
Abbildung 32: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Hamm.....	21
Abbildung 33: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Herne	21
Abbildung 34: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.....	22
Abbildung 35: Agrarräume in der kreisfreien Stadt Oberhausen	22
Abbildung 36: Agrarräume im Kreis Recklinghausen	23
Abbildung 37: Agrarräume im Kreis Unna.....	23
Abbildung 38: Agrarräume im Kreis Wesel	24

6. Verwendete Daten und weiterführende Informationen

Sofern nicht anders gekennzeichnet entstammen die verwendeten Daten dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW:

- Beantragte und als förderfähig festgestellte Teilschläge in NRW als Shape (2024)
- Feldblöcke in NRW als Shape (2024)

Die Daten können hier abgerufen werden:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/bodennutzung/landwirtschaft/

- LWK NRW 2022: Zukunftsaufgabe Flächenschutz
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/flaechenschutz.pdf>
- LWK NRW 2019 Zahlen und Daten zu Landwirtschaft und Gartenbau in der Metropole Ruhr
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-ruhr-kurz-2019.pdf>
- LWK NRW 2013: Zahlen und Daten zu Landwirtschaft und Gartenbau in der Metropole Ruhr (2013)
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-ruhr-kurz.pdf>
- LWK NRW 2013: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan „Metropolregion Ruhr“ (2013)
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-ruhr.pdf>
- Mehr zu „Ländliche Entwicklung und Agrarstruktur“ auf der Website der Landwirtschaftskammer
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/index.htm>

